

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Planung und schlüsselfertige Errichtung betriebsbereiter Photovoltaik-Energiesysteme einschließlich Stromspeichern und vereinbartem Zubehör

Stand: 08.09.2026

1. Anbieter, Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Anbieter und Vertragspartner ist Oliver Behn, handelnd unter ENERTECT - Energie - Wärme - Sicherheit, Klingenberg 2, 23896 Nusse, Deutschland, nachfolgend **ENERTECT**.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, nach denen ENERTECT am jeweiligen Kundenobjekt ein individuell geplantes, funktionsfähiges und betriebsbereites Photovoltaik-Energiesystem einschließlich der vereinbarten Dach-, Montage-, Elektro-, Inbetriebnahme-, Dokumentations- und Anmeldeleistungen herstellt. Die hierfür erforderlichen Komponenten werden von ENERTECT beschafft, geliefert und in das Gesamtwerk integriert.
- 1.3 **Kunde** ist jede natürliche oder juristische Person, die mit ENERTECT einen Vertrag schließt. **Verbraucher** ist eine natürliche Person, die überwiegend zu Zwecken handelt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ENERTECT ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.

2. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 2.1 Ein als **Angebot** bezeichnetes ENERTECT-Dokument ist ein verbindliches Angebot über die darin beschriebene Herstellung des betriebsbereiten Gesamtwerks und gilt für die dort genannte Bindungsfrist. Ist keine Frist genannt, kann es innerhalb von 14 Kalendertagen angenommen werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem der Kunde das verbindliche Angebot innerhalb der Bindungsfrist unterzeichnet, in Textform annimmt oder im digitalen Angebotsprozess die Schaltfläche **Zahlungspflichtig bestellen** betätigt. ENERTECT bestätigt den Vertragsschluss und dessen Zeitpunkt unverzüglich in Textform. Die Auftragsbestätigung dokumentiert den bereits geschlossenen Vertrag und ist keine zusätzliche Annahmenvoraussetzung, soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.3 Ein ausdrücklich als **Kostenvoranschlag**, **Vorschau**, **Entwurf** oder **unverbindlich** bezeichnetes Dokument ist kein bindendes Angebot und kann nicht durch bloße Bestätigung zum Vertrag werden. In diesem Fall bedarf es eines nachfolgenden verbindlichen Angebots oder einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung von ENERTECT.
- 2.4 Vertragsbestandteile gelten in folgender Reihenfolge: individuelle Vereinbarungen und wirksam vereinbarte Nachträge, das angenommene Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung und Anlagen, diese AGB, Verbraucherinformationen und sonstige ausdrücklich einbezogene technische Unterlagen. Die nach Vertragsschluss übermittelte Vertrags- oder Auftragsbestätigung dokumentiert den vereinbarten Inhalt, ändert ihn aber nicht ohne eine gesonderte Vereinbarung. Bei Widersprüchen hat die speziellere Vereinbarung Vorrang.
- 2.5 ENERTECT stellt Verbrauchern die Vertragsunterlagen einschließlich der gesetzlich erforderlichen Informationen und der Widerrufsbelehrung vor Abgabe ihrer Vertragserklärung zur Verfügung. Nach Vertragsschluss erhalten sie eine Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger.
- 2.6 Vertragssprache ist Deutsch.

3. Vertragsgegenstand und Gesamtverantwortung von ENERTECT

- 3.1** ENERTECT schuldet als einheitlichen Werkerfolg die individuelle Planung, Herstellung und schlüsselfertige Errichtung des im angenommenen Angebot beschriebenen, am konkreten Kundenobjekt funktionsfähigen und betriebsbereiten Photovoltaik-Energiesystems. Das Gesamtwerk umfasst die im Angebot bezeichnete technische Auslegung, Komponentenbeschaffung, Dach- und Unterkonstruktionsarbeiten, Montage, Leitungsführung, elektrische Einbindung, Schutz- und Prüfarbeiten, Inbetriebnahme, Einweisung, Dokumentation und gegebenenfalls Anmeldeleistungen.
- 3.2** Die im Angebot bezeichneten Module, Wechselrichter, Speicher, Unterkonstruktionen und sonstigen Komponenten werden zur Herstellung des geschuldeten Gesamtwerks bereitgestellt und eingebaut. Vertragsprägend ist der Erfolg der objektbezogen geplanten und funktionsfähigen Gesamtanlage, nicht die isolierte Übergabe einzelner Handelswaren.
- 3.3** ENERTECT ist für den Kunden der alleinige Vertragspartner und zentrale Ansprechpartner. Der Kunde schuldet die Werkvergütung ausschließlich ENERTECT. Er muss für den vereinbarten Leistungsumfang keine zusätzlichen Verträge mit Dach- oder Elektrofachbetrieben schließen und erhält von diesen keine gesonderten Rechnungen.
- 3.4** ENERTECT darf fachlich und rechtlich geeignete Nachunternehmer einsetzen, insbesondere für Dachmontage, Gerüstbau, Elektroarbeiten, Prüfungen, Inbetriebnahme und Anmeldeleistungen. Diese werden im Verhältnis zum Kunden als Erfüllungsgehilfen von ENERTECT tätig. ENERTECT bleibt für den vertragsgemäßen Werkerfolg nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- 3.5** ENERTECT darf einen vorgesehenen Nachunternehmer durch einen mindestens gleichwertig qualifizierten und rechtlich befugten Betrieb ersetzen. Ein bestimmter Nachunternehmer ist nur geschuldet, wenn er im Angebot ausdrücklich als unverzichtbare Beschaffenheit oder als persönlich zu erbringender Leistungspartner vereinbart wurde.
- 3.6** Elektrotechnische Arbeiten werden nur durch Personen oder Betriebe ausgeführt, die für die jeweilige Tätigkeit rechtlich und fachlich befugt sind. Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter dem Netzanschluss, Prüfungen und Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber erfolgen im vereinbarten Umfang durch einen hierfür geeigneten Elektrofachbetrieb beziehungsweise einen im erforderlichen Installateurverzeichnis eingetragenen Betrieb.
- 3.7** Soweit behördliche Entscheidungen, Netzverträglichkeitsprüfungen, Zählerarbeiten oder Freigaben dem Netzbetreiber oder einer Behörde vorbehalten sind, schuldet ENERTECT eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Mitwirkung im vereinbarten Umfang, nicht jedoch eine bestimmte Entscheidung oder Bearbeitungsdauer dieser Stelle.

4. Leistungsumfang und Leistungsgrenzen

- 4.1** Maßgeblich ist ausschließlich die konkrete Leistungsbeschreibung. Nicht ausdrücklich aufgeführte Arbeiten sind nicht im Preis enthalten.
- 4.2** Bei einer üblichen Aufdachanlage umfasst die Dachmontage nur die im Angebot beschriebenen Befestigungs-, Montage- und Abdichtungsarbeiten. Eine Dachsanierung, statische Ertüchtigung, Schadstoffsanierung, Zimmererarbeit oder Beseitigung verdeckter Vorschäden ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich aufgenommen wurde.
- 4.3** Die Elektroinstallation umfasst nur die angebotenen Leitungswege, Schutzkomponenten, Anschlussarbeiten und Anpassungen. Weitergehende Erneuerungen der Hausinstallation, Erdungs- oder Blitzschutzanlage, des Hausanschlusses oder anderer Verbraucher sind nur enthalten, wenn sie konkret bezeichnet sind.
- 4.4** Pläne, Dachbelegungen und Ertragssimulationen beruhen auf den bis zur Erstellung verfügbaren Daten. Die endgültige Ausführung darf an die vor Ort festgestellten Maße, Sicherheitsabstände, Sparrenlagen, Leitungswege, Vorgaben des Netzbetreibers und anerkannten Regeln der Technik angepasst werden, sofern Funktion, vereinbarte Gesamtleistung und Zumutbarkeit für den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 4.5** ENERTECT führt die Leistungen nach den bei Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen, anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Sicherheitsregeln, Herstellerangaben und den für den Anschluss maßgeblichen technischen Bedingungen aus.

5. Technische Prüfung und Angaben des Kunden

- 5.1** Das Angebot beruht auf den vom Kunden überlassenen Angaben, Unterlagen, Bildern, Verbrauchsdaten und den erkennbaren Verhältnissen am Objekt. Der Kunde muss bekannte Besonderheiten vollständig mitteilen, insbesondere Undichtigkeiten, Vorschäden, statische Bedenken, Schadstoffe, Denkmalschutz, Rechte Dritter, Leitungen, nicht dokumentierte Umbauten und bekannte Mängel der elektrischen Anlage.
- 5.2** ENERTECT ist berechtigt und, soweit fachlich erforderlich, verpflichtet, die Ausführbarkeit vor Materialdisposition oder Montage zu überprüfen. Ergibt die Prüfung eine erforderliche Änderung, informiert ENERTECT den Kunden unverzüglich und unterbreitet gegebenenfalls einen Nachtrag.
- 5.3** Bestehen objektiv begründete Zweifel an Tragfähigkeit, Dachzustand, Schadstofffreiheit oder elektrischer Eignung, darf ENERTECT die betroffene Leistung bis zur fachlichen Klärung aussetzen. Die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Untersuchung trägt der Kunde nur, wenn dies vor Beauftragung der Untersuchung vereinbart wurde oder die Untersuchung wegen einer vom Kunden zu vertretenden unrichtigen oder verschwiegenen Angabe erforderlich wurde.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1** Der Kunde stellt rechtzeitig ungehinderten und sicheren Zugang zum Grundstück, Gebäude, Dachbereich, Technikraum, Zählerschrank und den vereinbarten Leitungswegen sicher.
- 6.2** Der Kunde beschafft auf eigene Kosten nur diejenigen Zustimmungen und Unterlagen, die im Angebot ausdrücklich ihm zugeordnet sind, insbesondere Eigentümer-, Vermieter-, Gemeinschafts- oder Denkmalschutzfreigaben. Öffentlich-rechtliche oder netzbezogene Unterlagen, deren Beschaffung ENERTECT übernommen hat, bleiben Aufgabe von ENERTECT.
- 6.3** Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm benannten Ansprechpartner entscheidungsbefugt sind und vereinbarte Termine wahrgenommen werden können. Haustiere, bewegliche Gegenstände und sonstige Hindernisse sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen oder zu sichern.
- 6.4** Erforderliche Betreiberangaben und Vollmachten für Netzbetreiber, Marktstammdatenregister oder Förderstellen sind vollständig und richtig bereitzustellen.
- 6.5** Kommt der Kunde einer erforderlichen Mitwirkung trotz angemessener Aufforderung nicht nach, gelten die gesetzlichen Rechte. ENERTECT informiert den Kunden zuvor über die konkrete Mitwirkung und die voraussichtlichen Folgen.

7. Änderungen, Mehrleistungen und Produktwechsel

- 7.1** Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Der Nachtrag soll die technische Änderung, Mehr- oder Mindervergütung und Auswirkung auf Termine ausweisen.
- 7.2** Wird während der Ausführung eine Leistung erforderlich, die bei Vertragsschluss trotz fachgerechter Prüfung nicht erkennbar war, informiert ENERTECT den Kunden vor Ausführung. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr dürfen im erforderlichen Umfang sofort getroffen werden; der Kunde wird unverzüglich unterrichtet.
- 7.3** ENERTECT darf bei Lieferengpässen ein angebotenes Produkt nur mit Zustimmung des Kunden durch ein technisch und qualitativ mindestens gleichwertiges Produkt ersetzen. Rein optische oder technisch unerhebliche Abweichungen, die dem Kunden zumutbar sind und den vereinbarten Gebrauch nicht beeinträchtigen, bleiben zulässig.
- 7.4** Gesetzliche Änderungs- und Anordnungsrechte bei einem anwendbaren Bauvertrag bleiben unberührt.

8. Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

- 8.1** Verbindliche Ausführungs- oder Fertigstellungstermine müssen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sein. Im Übrigen sind Zeitangaben Planungszeiträume.
- 8.2** Die Ausführungsfrist beginnt erst, wenn die technischen Voraussetzungen geklärt, erforderliche Kundenunterlagen und Freigaben vorhanden, vereinbarte fällige Zahlungen geleistet und die Ausführung rechtlich zulässig ist.
- 8.3** Verzögerungen durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Behörden oder Förderstellen verlängern die betroffenen Abläufe nur, soweit ENERTECT sie nicht zu vertreten hat. ENERTECT bleibt verpflichtet, eigene Aufgaben rechtzeitig und nachweisbar zu erledigen und den Kunden über wesentliche Verzögerungen zu informieren.
- 8.4** Bei vorübergehenden, von keiner Partei zu vertretenden Leistungshindernissen, insbesondere außergewöhnlicher Witterung, Naturereignissen, behördlichen Maßnahmen, Streik, nicht vorhersehbaren Lieferkettenstörungen oder vergleichbaren Ereignissen, verschieben sich betroffene Fristen angemessen. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

9. Preise und Umsatzsteuer

- 9.1** Es gilt der im angenommenen Angebot ausgewiesene Gesamtpreis einschließlich der dort ausgewiesenen Umsatzsteuer.
- 9.2** Soweit der Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen angewendet wird, beruht dies auf den gesetzlichen Voraussetzungen und den Angaben des Kunden zum Betreiber, Gebäude und Anlagenstandort. Der Kunde bestätigt die hierfür im Angebot abgefragten Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß.
- 9.3** Entfallen die Voraussetzungen des Nullsteuersatzes wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden, kann ENERTECT die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachberechnen. Dies gilt nicht, soweit die falsche steuerliche Behandlung von ENERTECT zu vertreten ist.
- 9.4** Gebühren Dritter, Genehmigungen, Netzverstärkungen, neue Hausanschlüsse, Messstellenbetrieb, Zählermiete oder behördliche Kosten sind nur enthalten, wenn das Angebot dies ausdrücklich bestimmt.
- 9.5** Förderungen, Einspeisevergütungen, Steuerersparnisse oder Finanzierungsvorteile sind nicht Vertragsbestandteil und werden nicht garantiert, sofern ENERTECT nicht ausdrücklich eine konkrete Beschaffenheit zugesagt hat.

10. Werkvergütung, Abschläge und Rechnungen

- 10.1** Der Kunde schuldet die im angenommenen Angebot ausgewiesene Gesamtwerkvergütung an ENERTECT. Nachunternehmer rechnen ihre Leistungen ausschließlich im Innenverhältnis mit ENERTECT ab.
- 10.2** Zahlungsmeilensteine ergeben sich aus dem Angebot. Abschlagszahlungen werden nur verlangt, soweit ihnen ein entsprechender Wert bereits vertragsgemäß erbrachter Werkleistungen oder der für das Gesamtwerk eigens angefertigten oder angelieferten und dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften übertragenen Bauteile gegenübersteht.
- 10.3** Jede Abschlagsrechnung enthält eine nachvollziehbare Aufstellung des erreichten Leistungsstands. Bei nicht vertragsgemäßer Leistung kann der Kunde den gesetzlich zulässigen angemessenen Teil zurückbehalten.
- 10.4** Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Für Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.5** Die Schlussrechnung wird nach vollständiger Herstellung und Abnahme des geschuldeten Werks gestellt. Bereits geleistete Abschläge werden angerechnet.
- 10.6** Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche, die in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von ENERTECT stehen, insbesondere Mängelansprüche aus demselben Vertrag.

11. Materialbereitstellung, Leistungsgefahr und Eigentum

- 11.1 ENERTECT beschafft und liefert die zur Herstellung des Gesamtwerks erforderlichen Komponenten. Deren Anlieferung an das Kundenobjekt ist eine vorbereitende Teilleistung und für sich allein keine Fertigstellung oder Abnahme des geschuldeten Werks.
- 11.2 ENERTECT trägt bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des noch nicht abgenommenen Werks nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Beschädigung zu vertreten hat oder sich mit der Abnahme in Verzug befindet.
- 11.3 ENERTECT behält sich an angelieferten, noch nicht fest eingebauten und noch nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes gewordenen Komponenten das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der darauf entfallenden Vergütung vor, soweit dies rechtlich möglich ist. Der Kunde darf solche Komponenten nicht veräußern, verpfänden oder ohne Zustimmung vom Objekt entfernen.
- 11.4 Aus einem Eigentumsvorbehalt folgt kein Recht von ENERTECT zur eigenmächtigen Demontage bereits fest eingebauter Komponenten.

12. Fertigstellung, Übergabe und Abnahme

- 12.1 Nach vollständiger Herstellung des geschuldeten Werks findet eine gemeinsame technische Übergabe und förmliche Abnahme statt. Die Parteien dokumentieren Funktionsprüfung, Inbetriebnahmezustand, übergebene Unterlagen, erkennbare Mängel, Restarbeiten und die Abnahmeerklärung in einem Protokoll.
- 12.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf eine gesetzlich geschuldete Abnahme nicht verweigert werden. Festgestellte Restarbeiten und Mängel werden im Protokoll mit einer angemessenen Erledigungsfrist festgehalten.
- 12.3 Eine Abnahmefiktion gegenüber einem Verbraucher tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. ENERTECT muss den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hinweisen.
- 12.4 Eine noch ausstehende Zählersetzung oder Freigabe durch den Netz- oder Messstellenbetreiber steht der Übergabe der im Verantwortungsbereich von ENERTECT vollständig und sicher fertiggestellten Leistung nicht entgegen, sofern die Anlage bis zur Freigabe nicht unzulässig betrieben wird und die ausstehende Drittleistung die Prüfung der ENERTECT-Leistung nicht wesentlich verhindert.
- 12.5 ENERTECT übergibt die vereinbarten Unterlagen, insbesondere Produktdokumentation, Prüf- und Inbetriebnahmeunterlagen sowie die im Angebot übernommenen Nachweise und Registrierungsbestätigungen.

13. Netzanschluss und Registrierungen

- 13.1 ENERTECT übernimmt Netzbetreiber- und Registervorgänge nur in dem im Angebot bezeichneten Umfang. Hierfür darf ENERTECT geeignete Elektrofachbetriebe, Reonic oder andere fachkundige Dienstleister einsetzen.
- 13.2 Der Kunde erteilt die erforderlichen Vollmachten und liefert Betreiber-, Eigentums- und Anlagendaten. Die gesetzliche Verantwortung des Anlagenbetreibers für richtige Angaben und fristgebundene eigene Erklärungen bleibt bestehen, soweit sie nicht wirksam übertragen werden kann.
- 13.3 ENERTECT schuldet keine bestimmte Netzanschlusszusage, Einspeiseleistung, Zählerart, Bearbeitungszeit oder Entscheidung eines Netzbetreibers. ENERTECT haftet jedoch für eine von ENERTECT oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Bearbeitung der übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Mängelrechte und Nacherfüllung

- 14.1 Für Mängel des geschuldeten Werks gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts. Eine Herstellergarantie ersetzt oder verkürzt diese Rechte nicht.

- 14.2** Mängelanzeigen sind an ENERTECT zu richten: Klingenberg 2, 23896 Nusse, Telefon +49 4543 898901, E-Mail behn@enertect.de. Der Kunde kann sich unabhängig davon der gesetzlichen Form bedienen.
- 14.3** Der Kunde soll einen erkennbaren Mangel möglichst zeitnah beschreiben und ENERTECT nach Terminabstimmung Zugang zur Prüfung und Nacherfüllung ermöglichen. Gesetzliche Rechte werden durch eine unterbliebene sofortige Anzeige eines Verbrauchers nicht ausgeschlossen.
- 14.4** ENERTECT ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Rechte des Kunden wegen Unzumutbarkeit, Fehlschlag, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nacherfüllung bleiben unberührt.
- 14.5** ENERTECT koordiniert auch Mängel, die den Leistungsbereich eines eingesetzten Nachunternehmers betreffen. Der Kunde muss seine gesetzlichen Ansprüche nicht zunächst gegen den Nachunternehmer oder Hersteller verfolgen.
- 14.6** Wartung, Verschleiß, Verschmutzung, nachträgliche Veränderungen durch Dritte und Störungen außerhalb des geschuldeten Systems sind keine Mängel von ENERTECT, sofern ENERTECT sie nicht zu vertreten hat. ENERTECT trägt die Kosten einer Prüfung, wenn ein von ENERTECT zu vertretender Mangel vorliegt. Andernfalls werden Prüfkosten nur berechnet, wenn der Kunde vorab transparent auf die mögliche Kostenpflicht hingewiesen wurde und die Beauftragung erteilt hat.

15. Herstellergarantien, Ertrag und Wirtschaftlichkeit

- 15.1** Herstellergarantien gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten nach den Bedingungen des jeweiligen Garantiegebers. ENERTECT übergibt vorhandene Garantieunterlagen und unterstützt im vereinbarten Umfang bei der Abwicklung.
- 15.2** Prognosen zu Stromertrag, Eigenverbrauch, Autarkie, Einspeisevergütung, Strompreisen, Amortisation und CO₂-Einsparung sind Berechnungen auf Grundlage der jeweils angegebenen Annahmen. Sie sind keine Garantie für tatsächlich eintretende Werte.
- 15.3** Abweichungen können insbesondere durch Wetter, Verschattung, Nutzerverhalten, Strompreise, Anlagenverfügbarkeit, Degradation, Regelung des Netzbetreibers und Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen entstehen.

16. Software, Apps und digitale Komponenten

- 16.1** Soweit zur Anlage Hersteller-Apps, Cloud-Dienste oder Online-Portale gehören, können hierfür ergänzende Nutzungs- und Datenschutzbedingungen des jeweiligen Anbieters gelten. Der Kunde wird vor einer erforderlichen Registrierung hierauf hingewiesen.
- 16.2** ENERTECT schuldet die Einrichtung nur im angebotenen Umfang. Gesetzliche Pflichten für Waren mit digitalen Elementen, insbesondere erforderliche Aktualisierungen, bleiben unberührt.
- 16.3** Die dauerhafte Verfügbarkeit eines unentgeltlichen Drittanbieter-Cloud-Dienstes schuldet ENERTECT nur, soweit dies ausdrücklich zugesagt wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Stellt ein Dritter einen Dienst ein, unterstützt ENERTECT den Kunden bei einer zumutbaren technischen Alternative, soweit eine solche verfügbar ist; gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

17. Haftung

- 17.1** ENERTECT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie und in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 17.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 17.3** Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unverändert.

- 17.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von ENERTECT.

18. Widerruf, Rücktritt und Kündigung

- 18.1 Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Bei dem von ENERTECT geschuldeten Werkvertrag beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab Vertragsschluss, sofern der Verbraucher ordnungsgemäß belehrt wurde. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular. Diese Unterlagen und die elektronische Widerrufsfunktion sind unter <https://www.enertect.de/widerruf/> erreichbar.
- 18.2 ENERTECT beginnt vor Ablauf der Widerrufsfrist nur dann mit Planungs-, Beschaffungs-, Anmelde-, Montage- oder sonstigen Werkleistungen, wenn der Kunde dies gesondert ausdrücklich verlangt oder die Widerrufsfrist bereits abgelaufen ist. Bei wirksamem Widerruf kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für die bis zum Widerruf auf sein ausdrückliches Verlangen vertragsgemäß erbrachten Leistungen schulden. Pauschale Storno- oder Bearbeitungsgebühren fallen bei einem wirksamen Widerruf nicht an.
- 18.3 Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen. Kündigt der Kunde den Werkvertrag ohne wichtigen Grund vor Vollendung, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs.
- 18.4 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht eine strengere gesetzliche Form gilt. Das gesetzliche Recht zum Widerruf kann dagegen mit jeder eindeutigen Erklärung ausgeübt werden.

19. Datenschutz

- 19.1 ENERTECT verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Projektabwicklung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Wahrung berechtigter Interessen nach Maßgabe der gesonderten Datenschutzhinweise.
- 19.2 Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, dürfen Daten insbesondere an eingesetzte Dach- und Elektrofachbetriebe, Gerüstbauer, Lieferanten, Hersteller, Reonic, Netz- und Messstellenbetreiber, Behörden, Register, Steuerberater und Zahlungsdienstleister übermittelt werden.

20. Beschwerden und Verbraucherschlichtung

- 20.1 Beschwerden können an ENERTECT, Klingenberg 2, 23896 Nüsse, Telefon +49 4543 898901, E-Mail behn@enertect.de gerichtet werden.
- 20.2 ENERTECT ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 20.3 Die frühere europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung wird nicht verlinkt, da sie eingestellt wurde.

21. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 21.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.
- 21.2 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird, soweit zulässig, der Sitz von ENERTECT als Gerichtsstand vereinbart.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.